

RS UVS Kärnten 1992/05/21 KUVS-408/1/92

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.05.1992

Rechtssatz

Ein Schulterspruch betreffend die Verletzung nach Art IX Abs 1 Z 2 EGVG muß, um das Erfordernis des § 44 a Z 1 VStG zu erfüllen, unter anderem auch zum Ausdruck bringen, durch welches konkrete Verhalten das Tatbestandsmerkmal des "ungestümen Benehmens" erfüllt wird.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at